



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1993

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	28. 5. 1993	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer; Bestandsabgleich	1212
20320	18. 5. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR bei der Festsetzung des Besoldungs- dienstalters	1214
203236	4. 6. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992	1214
203310	1. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW	1215
203310	1. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden	1216
203310	1. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)	1217
2129	8. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat für den Rettungsdienst	1218

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
1. 6. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1219
	Innenministerium	
2. 6. 1993	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 25. bis 29. Oktober 1993 in Bad Meinberg	1219
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
9. 6. 1993	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nr. 4 Satz 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b und 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölentsorgung)	1219
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nord- rhein-Westfalen	
8. 6. 1993	Bekanntmachung Nr. 19 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	1220
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 28 v. 17. 6. 1993	1222
	Nr. 29 v. 18. 6. 1993	1222

I.**20025****Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer
Bestandsabgleich**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - O 2310 - 1 - II B 2 -
u. d. Innenministeriums - V B 2/54 - 45.00 -
v. 28. 5. 1993

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 19. 10. 1979 (SMBI. NW. 20025) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Die Anlage 1 (Aufbau der Datensätze für die Kommunalverwaltung) wird durch die beigelegte Neufassung ersetzt. Die Datensatzlänge wurde von 88 auf 100 Zeichen erhöht, um die Feldlänge für die Postleitzahl auf 5 Zeichen erweitern und die Anschriften in der heute üblichen detaillierten Form weiterreichen zu können.

Aufbau der Datensätze - Grundsteuerdaten -
Bestandsabgleich neu

Stand: 29. 4. 1993

für Anschriften ab Oktober 1993

Zustellanschrift

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schüsseltext	Anrede	Name	Vorname	Postfach	leer
lfd.Nr.							
Jahr des							
Tages	13 Stellen	1 2 3 5 0 1	1 Stelle	28 Stellen	28 Stellen	19 Stellen	
1 13	16	119	125	126	154	182	100

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schüsseltext	Namensbestandteil	Titel	Postleitzahl	Auslands-PLZ	leer
lfd.Nr.							
Jahr des							
Tages	13 Stellen	1 2 3 5 0 2	15 Stellen	15 Stellen	5 Stellen	12 Stellen	21 Stellen
1 13	16	119	125	140	155	160	180
						172	100

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schüsseltext	Ort	Straße	Haus-Nr.	Zusatz	leer
lfd.Nr.							
Jahr des							
Tages	13 Stellen	1 2 3 5 0 3	28 Stellen	28 Stellen	4 Stellen	10 Stellen	6 Stellen
1 13	16	119	125	153	181	185	195
							100

Eigentümeranschrift

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schüsseltext	Anrede	Name	Vorname	Anteil	leer
lfd.Nr.							
Jahr des							
Tages	13 Stellen	1 2 3 5 1 1	1 Stelle	28 Stellen	28 Stellen	6 Stellen	7 Stellen
1 13	16	119	125	126	154	182	194
							100

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schüsseltext	Namensbestandteil	Titel	Postleitzahl	Auslands-PLZ	Postfach	leer
lfd.Nr.								
Jahr des								
Tages	13 Stellen	1 2 3 5 1 2	15 Stellen	15 Stellen	5 Stellen	12 Stellen	8 Stellen	21 Stellen
1 13	16	119	125	140	155	160	172	180
								100

Fabrikdatum	Einheitswert-Nr.	Schüsseltext	Ort	Straße	Haus-Nr.	Zusatz	leer
lfd.Nr.							
Jahr des							
Tages	13 Stellen	1 2 3 5 1 3	28 Stellen	28 Stellen	4 Stellen	10 Stellen	6 Stellen
1 13	16	119	125	153	181	185	195
							100

20320

Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 5. 1993 -
B 2020 - 28 n. 2.1 - IV A 2

Nach § 28 Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 29 Abs. 1 BBesG sind Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der DDR vorbehaltlich der Ausschlußregelung des § 30 BBesG grundsätzlich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) zu berücksichtigen. Zur Durchführung gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Die Frage, ob eine im öffentlichen Dienst der DDR ausgeübte Tätigkeit eine Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ist (§ 29 Abs. 1 BBesG), ist nach den Rechtsvorstellungen des Grundgesetzes zu beurteilen. Danach können nur solche im öffentlichen Dienst der DDR ausgeübten Tätigkeiten auf das BDA angerechnet werden, die auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen werden (BVerwG, Urt. v. 2. 11. 1991 - 2 C 11.91 - DVBl. 1992, 903). Diese Voraussetzungen waren in der ehemaligen-DDR auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung), bei der Volkspolizei und NVA, im Schuldienst, im Dienst der Universitäten und in der Rechtspflege gegeben. Bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen, in Forschungseinrichtungen, in der Knappschaftsverwaltung und im kulturellen Bereich ist dagegen im Einzelfall zu prüfen, ob sie den oben genannten Maßstäben genügen.
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden (§ 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG) sind bei der Festsetzung des BDA grundsätzlich zu berücksichtigen, da die Religionsgemeinschaften in der früheren DDR ihren öffentlich-rechtlichen Status, den sie aufgrund einer Verfassungsänderung vorübergehend verloren hatten, mit dem Beitritt zurückerhalten haben.
3. Zeiten im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers (§ 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG) können frühestens ab 1. 7. 1991, dem Inkrafttreten der Vergütungsregelungen Ost, bei der Festsetzung des BDA berücksichtigt werden, da die Rahmenkollektivverträge der früheren DDR nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG erfüllen.
4. Von einer Berücksichtigung sind nach § 30 BBesG ausgeschlossen Zeiten einer Tätigkeit
 - a) für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für nationale Sicherheit (AfNS) und Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Der Ausschluß gilt nicht nur für Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim MfS/AfNS, sondern auch für Zeiten einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit. Nicht erforderlich ist, daß eine schriftliche Vereinbarung über die Tätigkeit oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt. Ausreichend für den Ausschluß von Zeiten ist bereits die Verpflichtung zur Tätigkeit für das MfS/AfNS. Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einem Tätigwerden gekommen ist. Damit sind auch sog. Perspektivagenten selbst dann erfaßt, wenn sie nicht aktiviert worden sind.
 - b) als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR. Unerheblich ist, in welchem Dienstverhältnis diese Zeiten verbracht wurden; es kommt allein auf die organisatorische Zugehörigkeit zu den Grenztruppen an. Erfaßt sind auch Zeiten des Grundwehrendienstes bei den Grenztruppen; Zeiten als Zivilbeschäftigter werden hingegen nicht erfaßt.
 - c) aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen DDR und Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Hierbei wird widerlegbar vermutet, daß sachfremde Erwägungen in die Personalentscheidung eingeflossen sind. Dies gilt insbesondere, wenn einer der in § 30 Abs. 2 Satz 2 Ziffern 1 bis 4 BBesG genannten Tatbestand vorlag. Die dortige Aufzählung ist aufgrund des Wortes „insbesondere“ lediglich als bei-

spielhaft und nicht als abschließend anzusehen. Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelungen nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit aufgrund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in § 30 Abs. 2 Satz 1 getroffene Regelung kann insoweit weitergehend als die gesetzlichen Vermutungen sein.

Im übrigen sind für die Ausschlußstatbestände nach § 30 BBesG die Hinweise in Abschn. B Nr. 2.1 des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 12. 1992 (SMBl. NW. 20310) entsprechend anwendbar.

5. Der für die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der DDR geltende Beurteilungsmaßstab ist auch für Tätigkeiten bei Einrichtungen, die die Treuhandanstalt übernommen hat, zugrunde zu legen.
6. Zeiten, in denen nach Kapitel XIX Abschn. III Nr. 1 der Anlage I zum Einigungsvertrag das Arbeitsverhältnis ruht, sind bei der Festsetzung des BDA nicht zu berücksichtigen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1993 S. 1214.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 6. 1993 -
B 6028 - 1 - IV 1

Die Hinweise, die ich mit dem RdErl. v. 24. 2. 1992 - SMBl. NW. 203236 - zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1. 1. 1992 gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I. Nr. 1. wird der letzte Satz gestrichen.
2. Abschnitt II. Nr. 6. Satz 1 wird vor der Zahl „40“ um „(“ ergänzt.
3. In Abschnitt II. Nr. 7. wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:
Nach § 185 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist dem Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Durchführung der Nachversicherung mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten durchgeführt und eine Kürzung der Versorgungsbezüge (§ 57 BeamtVG) durch die Zahlung eines Kapitalbetrages (§ 58 BeamtVG) abgewendet wurde.
4. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2. Satz 1 werden die Worte „wie bisher“ gestrichen,
 - b) Nummer 5. Satz 5 (In der Vereinbarung ...) erhält die folgende Fassung:
In der Vereinbarung ist klarzustellen, daß der Arbeitgeber im Falle eines Versorgungsausgleichs an das Land die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich nachzuentrichten wären; dies gilt unabhängig davon, ob nach § 183 SGB VI eine Erhöhung oder Minderung der Nachversicherung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt.

- c) Nummer 5. Satz 6 wird nach dem Wort „Mehrkosten“ um folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(z B. infolge der Nachversicherung mit dem aktuellen Beitragssatz, wie er im Zeitpunkt der Nachversicherung gilt, oder aufgrund der nach dem SGB VI im Zeitpunkt der Nachversicherung vorzunehmenden Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlagen für zurückliegende Zeiten)“.

- MBl. NW. 1993 S. 1214.

203310

Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1993 - III A 4 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 17. 12. 1992 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 4. 6. 1992 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW wird hiermit aufgehoben und durch nachstehenden Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993 ersetzt:

Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft -
Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Aufhebung des Lohntarifvertrages Nr. 9

Der Lohntarifvertrag Nr. 9 vom 4. Juni 1992 für Waldarbeiter (LTW) wird für Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern mit Ablauf des 31. Dezember 1992, für die übrigen Waldarbeiter mit Ablauf des 28. Februar 1993 - § 11 LTW Nr. 9 jedoch ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 1992 - aufgehoben.

§ 3

Löhne für Januar und Februar 1993

Für die Monate Januar und Februar 1993 erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die Arbeitslohn, fortgezählter Lohn, Urlaubs- oder Krankenlohn gezahlt worden ist, als Lohnerhöhung einen Betrag in Höhe von 3,0 v. H. des für den jeweiligen Monat maßgebenden Durchschnittslohnes je Stunde. Satz 1 gilt nicht für Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern.

§ 4

Zeitlöhne

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt (Beträge in DM):

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	14,71	14,91	15,12
W 2	16,15	16,38	16,60
W 3		17,77	
W 4		18,31	
W 5		18,97	
W 6		20,27	
W 7		21,68	
W 8		22,93	
W 9		24,17	

§ 5

Geldfaktoren, Sockelbetrag

(1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 26,43 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 8,72 DM/Std., der Prämiengebfaktor nach der genannten Vorschrift wird auf 15,67 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 26,75 Pf/min.

§ 6

Prämienlohnsparne

Die Prämienlohnsparne nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 PLW beträgt 6,80 DM.

§ 7

Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt 16,15 DM, für Arbeiten der Lohngruppe W 1 14,71 DM.

§ 8

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

(1) Es werden festgesetzt

a) die Bemessungsgrundlage 1	auf	8,13 DM,
b) die Bemessungsgrundlage 2	auf	10,19 DM,
c) die Bemessungsgrundlage 3	auf	12,67 DM,
d) die Bemessungsgrundlage 4	auf	13,72 DM,
e) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW)	auf	1,96 DM,
f) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW)	auf	1,96 DM.

(2) Es sind maßgebend

- die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 2 für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

§ 9

Lohnbegrenzung im Zeitlohn

Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 10

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 3,0 v. H.

§ 11

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,16 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Holzerntearbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,35 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,20 DM je Einsatzstunde.

§ 12

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 145,51 DM monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 22,50 DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BGGG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 13

Besitzstandsregelungen

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19 a MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten, die den Betrag von 0,94 DM/Stunde überschritt, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Sicherungszulage, die am 30. April 1991 zugestanden hat, und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten und deren Zeitlohn vom 1. Mai 1991 an nicht mindestens 106 v. H. des technischen Sonderlohnes einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmachte, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 oder 2 erhält, in eine höhere Lohngruppe bzw. höhere Lohnstufe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

Die persönliche Zulage nach Absatz 2 vermindert sich ferner bei allgemeinen Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1992 um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Lohnerhöhung.

§ 14

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 15

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Es treten in Kraft

a) für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern die §§ 1, 2, 4, 5 und 7 bis 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

b) für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Hessen der § 6 am 1. Juli 1993,

c) für die übrigen Waldarbeiter

aa) die §§ 1 bis 3, 11, 12 und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

bb) die §§ 4, 5, 7 bis 10 und 13 am 1. März 1993.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden. Ohne daß es einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 11 Abs. 1 zum 1. Juli 1993 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

– MBl. NW. 1993 S. 1215.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1993 – III A 4 12-01-00.05

Meinen RdErl. v. 17. 12. 1992 (SMBI. NW. 203310) hebe ich auf. Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 17 vom 25. Februar 1993 bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17
vom 25. Februar 1993
für die zum Forstwirt Auszubildenden
(TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1004,65 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1084,05 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1156,93 DM

(2) Der Auszubildende kann auf den 740 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Ver-

zicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

(3) Bis zum 30. April 1993 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 223,87 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 57,47 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 166,40 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O, den MTW, den MTW-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NW. 1993 S. 1216.

203310

Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1993 -
III A 4 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holz-

erntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. 5. 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 4. 6. 1992, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993

zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des EST

In § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 4. Juni 1992, wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTW-O, den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1993 - für Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern mit Wirkung vom 1. Januar 1993 - in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 1217.

2129

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 8. 6. 1993 -
V C 6 - 0713.8

- 1 Aufgrund des § 16 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. 215) wird der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst gebildet.
- 2 Der Landesfachbeirat besteht aus 24 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - 2.1 je einem Vertreter des Städtetags und des Landkreistags Nordrhein-Westfalen sowie des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
 - 2.2 vier Vertretern der freiwilligen Hilfsorganisationen
 - 2.3 einem Vertreter der Ärztekammern und einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen
 - 2.4 einem Vertreter der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
 - 2.5 je zwei Vertretern der Verbände der Krankenversicherungsträger und der Berufsgenossenschaften
 - 2.6 je einem Vertreter der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes
 - 2.7 je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Nordrhein-Westfalen, des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, der Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen und des Berufsverbandes für den Rettungsdienst e. V.
 - 2.8 einem Vertreter der Verbände des Krankentransportgewerbes
 - 2.9 zwei Vertretern aus Wissenschaft und Technik
- 3 Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu berufen
- 4 Die Mitglieder und deren Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

Anlage Für den Landesfachbeirat wird gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 RettG die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung erlassen.

Meine RdErl. v. 18. 1. 1976 (SMBL. NW. 2129) „Bildung und Berufung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst“ und v. 24. 5. 1976 (SMBL. NW. 2129) „Geschäftsordnung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst“ werden aufgehoben.

Anlage

Geschäftsordnung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst

§ 1

Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz im Landesfachbeirat führt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- (2) Die Geschäftsführung des Landesfachbeirats und seiner Ausschüsse nimmt das für das Rettungswesen zuständige Referat wahr.

§ 2

Sitzungen

- (1) Der Landesfachbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einberufen. Die Sitzungen finden statt, wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten sind. Für Fragen, deren Beratung einer besonderen Fachkunde bedarf, werden nach § 16 Abs. 2 RettG andere fachkundige Personen hinzugezogen.

(2) Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Sie sind dem Ministerium spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Das Ministerium stellt die Tagesordnung auf und leitet sie den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.

(3) Vor Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung Beschluß zu fassen.

§ 3

Vertretung

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Landesfachbeirats verhindert, hat es seinen Vertreter oder die Institution, auf deren Vorschlag es berufen ist, und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4

Arbeitsausschüsse

Der Landesfachbeirat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden. Die Arbeitsausschüsse haben dem Landesfachbeirat ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Der Landesfachbeirat bestimmt den Vorsitzenden. Dieser hat regelmäßig in den Sitzungen des Landesfachbeirats über den Stand der Beratungen des Arbeitsausschusses zu berichten. Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 andere fachkundige Personen zugezogen werden.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Landesfachbeirats und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die den Mitgliedern zugänglich gemachten Unterlagen und Niederschriften sowie die Beratungen und deren Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Soweit andere fachkundige Personen zu den Sitzungen zugezogen werden, sind sie zu einer vertraulichen Behandlung im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

§ 6

Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern übersandt werden. Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Versendung zu erheben.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder und die zugezogenen fachkundigen Personen erhalten auf Antrag Sitzungstagegelder und Fahrkostenentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG -) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 204).

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter aus der für die Berufung maßgebenden Funktion aus, erlischt die Mitgliedschaft oder die Eigenschaft als Vertreter.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 6. 1993 -
II B 6 - 428 - 2

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. 6. 1990 ausgestellte und bis zum 21. 6. 1993 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5297 von Herrn Tadayuki Sugimoto, Konsul im Japanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 1219.

Innenministerium

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den höheren und gehobenen Dienst
vom 25. bis 29. Oktober 1993
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 6. 1993 - II B 4-6.62.20 -
- 6.62.30-1/93

Vom 25. bis 29. Oktober 1993 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft
- Erscheinungsformen, Ursachen, Aussichten -“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entscheidenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 250,- DM und eine Gebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Gebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte und Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, den 25. Oktober 1993, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 25. Oktober 1993, als Abreisetag der 29. Oktober 1993 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

T. Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 13. September 1993 (spätester Termin) beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1993 S. 1219.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**
**Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nr. 4
Satz 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der
§§ 5 a, 5 b und 30 des Abfallgesetzes und der
Altölverordnung (Altölsorgung)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 9. 6. 1993 - IV A 6 - 116.2

Das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) Nordrhein-Westfalen führt jährlich Altölringversuche nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltöV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) durch.

Die Untersuchungsstellen, die mit Erfolg an dem 3. Altölringversuch Anfang 1993 teilgenommen haben, sind vom LWA gemäß Nr. 4 Satz 4 meines RdErl. v. 14. 12. 1988 (SMBL. NW. 74) in ein Verzeichnis aufgenommen worden, das von mir gemäß Nr. 4 Satz 5 des v. g. RdErl. veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis ist gültig bis zum 31. 3. 1994.

1 UVE

Labor für Umweltanalytik
der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Str. 11
W 4040 Neuss 1

2 Chemisches und Lebensmittel-
Untersuchungsamt der Stadt
Duisburg

Wörthstr. 120
W 4100 Duisburg 1

3 Chemisches Untersuchungsamt
der Stadt Krefeld

Bismarckstraße 51
W 4150 Krefeld 1

4 Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungsverein

Langemarckstr. 20
W 4300 Essen 1

5 Chemisches Laboratorium
Dr. E. Weßling GmbH

Oststr. 2
W 4417 Altenberge

6 VEW Hauptlabor
Unterste-Wilms-Str. 29

W 4600 Dortmund 1

7 Institut für gewerbliche
Wasserwirtschaft und
Luftreinhaltung e. V.

Wankelstraße 33
W 5000 Köln 50

8 RWE-Energie AG
Goldenberg-Werk
Hauptlaboratorium

Postfach 8902
W 5030 Hürth

9 Firma
Claytex Consulting GmbH
Institut für Umweltanalytik

Giersbergstraße
W 5010 Bergheim

10 eretec GmbH
Institut für chemische Analytik
und Umwelttechnik

Veste 1
W 5270 Gummersbach

11 Schönmackers
Gesellschaft für Umwelttechnik u.
Abfallwirtschaft mbH & Co. KG

Otto-Schott-Str. 10
W 4152 Kempen 1

- 12 Abfallbeseitigung und Recycling GmbH
Postfach 940
W 4250 Bottrop
- 13 Wartig
Chemieberatung GmbH
Ketzerbach 27
W 3551 Lahntal-Sterzhausen
- 14 Mineralöl Raffinerie
Dollenbergen GmbH
Bahnhofstr. 82
W 3162 Uetze-Dollenbergen
- 15 Institut für Umweltanalytik
Oberndorfer Str. 1
W 8521 Möhrendorf
- 16 Institut für Lebensmittel-,
Wasser und Umweltanalytik
Dr. J. M. Schwarz
Bucher Hauptstraße 25
W 8500 Nürnberg 90
- 17 RWE-Gesellschaft für
Forschung und Entwicklung mbH
Ludwigshafener Straße
Postfach 1444
W 5047 Wesseling
- 18 Orga Lab
Labor für Umwelt- und
Problemstoffanalytik
Fürther Straße 33
W 8502 Zirndorf
- 19 Rheinische Motoröl
Dr. A. Ellmann
Krabbenkamp 11
W 4100 Duisburg 12
- 20 Terrachem Essen GmbH
Chemie- und Altlastenlabor
Im Teelbruch 61
W 4300 Essen 18
- 21 GVV
Gesellschaft für Verfahrenstechnik/
Umweltschutz mbH
Schimmelbuschstr. 21
W 4006 Erkrath
- 22 Institut für Umweltschutz und
Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessermannstraße 34
W 5620 Velbert 1
- 23 Chemlab
Gesellschaft für Analytik und
Umweltberatung mbH
Fabrikstr. 23
W 6140 Bensheim 1
- 24 Gesellschaft für Arbeitsplatz-
und Umweltanalytik mbH
Postfach 41 01 28
W 4400 Münster-Roxel
- 25 EWAG
Energie- und Wasserversorgung
Abt. GW/Chemie
Sandreuthstraße 21
W 8500 Nürnberg 90
- 26 DMT-Gesellschaft für Forschung
und Prüfung mbH
Institut für Umwelttechnologie
Franz-Fischer-Weg 61
W 4300 Essen 13
- 27 Institut für Lebensmittel-,
Wasser und Umweltanalytik
Rosenhagen 4
W 4790 Paderborn

- 28 Ruhranalytik GmbH
Laboratorium für Kohle und Umwelt
Wilhelmsstraße 98
W 4690 Herne 2
- 29 Institut Fresenius
Chemisch- und biologische
Laboratorien GmbH
Hauert 9
W 4600 Dortmund 50
- 30 Niemann Chemie GmbH
Postfach 1341
W 4952 Porta Westfalica

- MBl. NW. 1993 S. 1219.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 19 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993

vom 8. Juni 1993

Auf Grund des § 60 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in seiner Bekanntmachung Nr. 28 vom 24. Mai 1993 nachfolgende Richtlinien für die Wahl von Versichertenältesten im Bereich der Krankenversicherung und Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erlassen:

1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

- a) Wählbar als Versichertenältester ist, wer am Tage der Wahlankündigung (§ 11 SVWO) versichert war oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat. Die Vertreterversammlung hat festzulegen, wie sich die einzelnen Versichertenältestenbezirke gegeneinander abgrenzen.
- b) Nicht wählbar als Versichertenältester ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1894 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 3. wer auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
 4. wer auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 5. wer auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 6. wer als Versichertenältester seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
 7. wer
 - a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
 - b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
 - c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,

8. wer regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist oder
 9. wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.
- c) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wählbar ist, wer am Tage der Wahlankündigung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.
- 2. Wahlberechtigung**
- Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung.
- 3. Wahltermin, Mitteilung des Wahlverfahrens**
- Die Wahl von Versichertenältesten soll in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden, soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt. Eine Ausnahme ist insbesondere bei der erstmaligen Wahl von Versichertenältesten gerechtfertigt.
- In der Einladung zu der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Versichertenältesten gewählt werden sollen, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung das Nähere über das Verfahren der Wahl der Versichertenältesten mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß anstelle einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahl ohne Wahlhandlung stattfindet, wenn die hier erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 8) vorliegen.
- 4. Vorschlagslisten**
- Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung in der Gruppe der Versicherten nach § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) berechtigt sind.
- Die Vorschlagslisten sind von mindestens zwei Vertretern der Versicherten, die der wählenden Vertreterversammlung angehören, zu unterzeichnen. In ihnen sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.
- Bei jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber ist anzugeben, für welchen Versichertenältestenbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich die Bewerbung erfolgt.
- Ferner ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl zu seinem Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge er im Verhältnis zu den anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll; falls Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen. Enthält eine Liste diese Ordnungszahl nicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.
- Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur SVWO beizufügen.
- 5. Durchführung der Wahl, Allgemeines**
- Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Wahl der Versichertenältesten durchzuführen und zu leiten. Er hat hierbei alle Entscheidungen zu treffen, die hiermit in notwendigem Zusammenhang stehen.
- Diese Entscheidungen können nicht gesondert, sondern nur im Rahmen einer Anfechtung der Wahl der Versichertenältesten angefochten werden (§ 57 SGB IV).
- 6. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen**
- Die Wahl beginnt mit der Aufforderung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einzureichen. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

7. Mitteilung und Behebung von Mängeln

Gibt eine eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so fordert der Vorsitzende den Listenvertreter auf, die Mängel sofort zu beseitigen.

Kann der Listenvertreter die Mängel nicht beseitigen, so weist der Vorsitzende die Vorschlagsliste zurück. Betrifft der Mangel nur einzelne Bewerber, so sind die Namen der Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Sind in einer Liste für einen Versichertenältestenbezirk mehr Versichertenälteste benannt, als Stellen zu vergeben sind, so sind die überzähligen Bewerber nach Anhörung des Listenvertreters zu streichen.

8. Wahl ohne Wahlhandlung

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; das gleiche gilt, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Versichertenälteste zu wählen sind, und für jede zu besetzende Stelle nur ein Bewerber benannt ist.

9. Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim; es wird schriftlich gewählt. Die Auszählung der Stimmzettel wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen.

10. Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Verbundene Listen gelten hierbei im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Soweit die Vertreterversammlung nicht eine abweichende Regelung über die Art und Weise der Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Stellen der Versichertenältesten trifft, gilt folgendes:

Nach Aussonderung der Höchstzahlen für jede Liste werden die Versichertenältesten für die einzelnen Versichertenältestenbezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche in der Weise bestimmt, daß die Liste mit der jeweiligen Höchstzahl einen Versichertenältesten in der Reihenfolge der angegebenen Ordnungszahlen erhält. Bewerber anderer Listen, die für bereits vergebene Bezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche aufgestellt sind, werden bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertreterversammlung zieht. Enthält eine Vorschlagsliste weniger zu berücksichtigende Bewerber als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Ergebnis enthalten sein muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

Die Listenvertreter, die Vorschlagslisten eingereicht haben, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

4300 Essen, den 8. Juni 1993

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen im Lande NRW

Dr. Schikorski

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 17. 6. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110	8. 6. 1993	Wahlrechtsänderungsgesetz	300
1112			

– MBl. NW. 1993 S. 1222.

Nr. 29 v. 18. 6. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	29. 4. 1993	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Lohfelder Straße“	306
7823	20. 4. 1993	Verordnung über die Anerkennung von Betrieben für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	306
	23. 4. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz)	310
	23. 4. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh, im Gebiet der Stadt Bielefeld 1. Änderung des Zieles 44, Abs. 1, und der zeichnerischen Darstellung im Bereich der nördlichen Lutter 2. Änderung der zeichnerischen Darstellung im Bereich der Ems-Lutter	310
	23. 4. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur im Gebiet der Stadt Petershagen)	310

– MBl. NW. 1993 S. 1222.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benschrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569